

dem Tode nur von einer Person, von der Mutter, bezeugt wird. Auch das kanonische Recht, das bei einer *causa pia* für den Gewissensbereich allein maßgebend ist, verpflichtet nicht, einem einzigen Zeugen Glauben zu schenken. Würde die Angelegenheit vor Gericht verhandelt, so würde der Richter die Verfügung des Vaters als eine mündliche leztwillige Erklärung, die der gesetzlichen Formalitäten entbehrt, behandeln und derselben jede Gültigkeit vor dem Gesetze ab sprechen. Hat die Frau selbst einen Anteil an der Erbschaft, so müßte sie einen Teil der gelobten Summe nach Maßgabe ihrer Urteilnahme (pro rata) dem bezeichneten Zwecke zuführen, außer es wäre etwa wegen Armut das Gelübde auch in dieser Hinsicht nicht verpflichtend.

Mautern.

Fr. Leitner C. SS. R.

**V. (Geziemende Kommunionkleidung.)** Kaplan X., der als neugeweihter Priester voll des Erftlingseifers erst kürzlich das Seminar verlassen hat, beklagt sich in Gegenwart seines Prinzipals, des Herrn Pfarrers, und seines älteren Kollegen Y. bitter über die vielfach ungeziemende moderne Frauenkleidung. Selbst zum Beichtstuhl und zum Tische des Herrn, sagt er, kommen jetzt viele Frauenzimmer gleichsam in Ballkleidern, mit sehr engen, oben weit ausgeschnittenen und vorne tief aufgeschlitzten Blusen oder mit weitmaschigen, einem durchsichtigen Schleier ähnlichen Kleidern, welche nicht einmal die nackte Brust verdecken. Er bekennt, wie er sich schon öfters versucht fühlte, bei Austeilung der heiligen Kommunion solche Personen einfach zu übergehen. Zugleich schlägt er vor, man möge von der Kanzel aus öffentlich eine solche Strafe androhen.

Sein älterer Kollega Y. widergesetzt sich diesem Antrag ganz entschieden. Er hält die Bedenken des jungen Priesters für ganz und gar übertrieben. Im Gegenteil freut es ihn, wie er sich ausdrückt, daß der hygienische Standpunkt auch bei der modernen Frauenkleidung zu seinem Rechte gelangt. Ungeziemend soll nach ihm nur jene Kleidung angesehen werden, die gegen die Bedeckung der sogenannten *partes obscoenae et minus honestae* verstößt. So lange dies nicht der Fall ist, dürfe der Priester niemanden ob seiner Kleidung tadeln und noch viel weniger dürfe er deshalb den Zutritt zur heiligen Kommunion verwehren.

Der als Schiedsrichter angerufene Herr Pfarrer entscheidet die Kontroversfrage mehr im Sinne des jüngeren Kaplans; doch hält er es nicht für zweckmäßig und opportun, durch dergleichen strenge öffentliche Maßregeln den etwaigen Bestimmungen des bischöflichen Ordinariates vorzugreifen.

Es fragt sich nun: I. Gibt es gewisse kirchliche Bestimmungen in Betreff der geziemenden Kommunionkleidung?

II. Quid ad casum?

I. 1. „In ecclesiam venire oportet virum et mulierem honeste indutos, non simulato incessu, silentium amplectentes,

caritatem non fictam possidentes, castos corpore, castos corde, ad Deum rogandum aptos.“ So heißt es schon bei Clemens von Alexandrien (Paedagogus I. 3. ep. 10) von den ersten Christen. Eine ehrbare, fittsame Kleidung beim Tempelbesuch erachteten selbst die Heiden als selbstverständlich mit Rücksicht auf den wahren Zweck des Tempelbesuches. „Si intramus templa, compositi; si ad sacrificium accessuri, vultum submittimus, togam adducimus et in omne argumentum modestiae fingimur“ (Seneca, Natur. qu. 7. ep. 30 nach Binterim, Denkwürdigkeiten IV. 1. S. 156). Es mag uns deshalb auch nicht wundernehmen, wenn wir, abgesehen von der weißen Kleidung der Täuflinge, aus alter Zeit nicht viele kirchliche Einzelbestimmungen in Betreff der Laienkleidung bei den gottesdienstlichen Versammlungen vorfinden. Doch betonen schon die Heiligen Väter (Cyprian, De habitu virginum, Basiliss in ep. 3. Isaiae, Chrysostomus, s. Aelioli in 1 Tim 2, 9) die notwendige Züchtigkeit der Frauenkleidung, besonders im Gotteshause. Die Forderung einer geziemenden fittsamen Kommunionkleidung ist eingeschlossen in der allgemeinen Bestimmung des Tridentinums: „Si non decet ad sacras illas functiones quempiam accedere nisi sancte, certe quo magis sanctitas et divinitas coelestis huius sacramenti viro christiano comperta est, eo diligentius cavere ille debet, ne absque magna reverentia et sanctitate ad id percipiendum accedat“ (Sess. 13. ep. 7.). Für das weibliche Geschlecht galt insbesondere die Vorschrift des heiligen Apostels Paulus, daß das Weib in der gottesdienstlichen Versammlung das Haupt mit einem Schleier verhülle (1 Cor 11, 5 ss.). Die entgegengesetzte Sitte und der übermäßige Putz werden hier und 1 Tim 2, 9 (cf 1 Pet 3, 3) scharf getadelt von jenem Apostel, der durchaus nicht in übertriebener Weise den weiblichen Schmuck verbietet. Bereits vom heiligen Papst Linus, dem ersten Nachfolger des heiligen Petrus, heißt es im Brevier nach dem Liber pontificalis: „Sancivit, ne qua mulier nisi velato capite in ecclesiam introiret.“

2. Unter den noch jetzt geltenden kirchlichen Bestimmungen, die sich speziell auf die Kommunionkleidung beziehen, sind besonders zwei hervorzuheben. Die erste ist ganz allgemein und lautet auch noch in der neuesten Ausgabe des Rituale Romanum (a. 1913., tit. IV. ep. 1. n. 3.) also: „Ideo (porochus) populum saepe admonebit, qua praeparatione et quanta animi religione ac pietate et humili etiam corporis habitu ad tam divinum Sacramentum debeat accedere: ut praemissa sacramentali confessione omnes saltem a media nocte ieuni et utroque genu flexo Sacramentum humiliter adorent, ac reverenter suscipiant, viri quantum fieri potest a mulieribus separati.“

Die zweite Bestimmung betrifft den vom Apostel geforderten Schleier der weiblichen Personen. Obwohl diese Sitte heutzutage allgemein fast nur mehr in den südlichen Gegenden beobachtet wird,

heißt es dennoch in einer neueren Instruktion der Propaganda-Kongregation für die apostolischen Vicare Chinas (vom 18. Oktober 1883; V. Collectanea S. Congr. de Prop. Fide, II. pg. 195. n. 15): „Quam conventus Pekinensis et Hongkongensis renovandas existimaverint pro sua regione praescriptiones antiquae synodi Sutschuensis, quarum vi mulieres tenentur caput velare, quum ad poenitentiae vel s. Eucharistiae sacramenta accedant, EE<sup>mis</sup> Patribus visum est opportunum, ut alii quoque vicarii apostolici huiusmodi praxim sensim sine sensu introducere procurent.“

3. Bevor ich die auf diese Bestimmungen sich stützenden Beschlüsse mehrerer Synoden bespreche, sei auf ein hier einschlägiges Kapitel in dem berühmten Werke Benedikts XIV. *De synodo dioecesana* hingewiesen. Schon die Aufschrift dieses 12. Kapitels des 11. Buches ist sehr bedeutsam: *A nimiae severitatis nota vindicatur synodalis constitutio, quae mulieribus vetat vanos ornatus, cum ad Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta accedunt.*

Benedikt XIV. röhmt zunächst die gründliche Lehre des heiligen Thomas von Aquin (2. 2. q. 169. a. 2.) und des heiligen Antoninus (Summa, P. II. tit. 4. cp. 5. *De praesumpt. § 5, § 8*) über den Schmuck der Weiber. Beide Lehrer stimmen darin überein, daß sie den absichtlich auf den Reiz der bösen Begierlichkeit hinzielenden Weiberschmuck als schwer sündhaft brandmarken, dagegen den bloß eitlen, durch keinen vernünftigen Grund gerechtfertigten Aufputz der Frauenzimmer unter einer lästlichen Sünde verbieten.

Antoninus fügt mildernd hinzu: „Dum intentio ac mens mulieris improba non est, peccati occasio accepta potius dici debet quam data.“

Daran reiht Benedikt XIV. die Bemerkung: *Sylvius tamen in comment. ad citatum articulum S. Thomae optime monet, quod quando ornatus illi iustis modestiae finibus non continentur, licet patro more et consuetudine excusari dicantur, nihilominus confessariorum et concionatorum est, prudenter operam dare stultis eiusmodi consuetudinibus extirpandi.*

Der Papst stimmt diesen drei Autoritäten völlig bei. Doch fügt er psychologisch sehr treffend hinzu: „Neque vero episcopo suadere mus, ut eam provinciam plenam laboris atque periculi susciperet, ut synodalibus constitutionibus unum aut alterum muliebrem ornatum prosciberet. At, si mulieribus graviter praecipiat, ne vanis ornatibus comptae ad ecclesiam se conferant, multoque magis, si eisdem ad sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae accedere prohibeat, nisi omni vanitate deposita ac, pectore praesertim operto, decenter compositae incedant; tum certe, si constitutioni synodali (ut aliquando evenisse novimus) aliqua severitatis duritiaeque nota inuratur, negligi omnino haec debet, neque bonae necessariaeque legi praesidium dene-

gabitur, quo debitam exsecutionem sortiatur.“ Die kirchlichen Vorschriften gegen den ungeziemenden Weiberschmuck mögen sich also auf die Gelegenheiten des Kirchenbesuches und des Empfanges der Sakramente beschränken und, ohne im einzelnen einen bestimmten Modeartikel zu verponnen, mehr im allgemeinen darauf dringen, daß gerade bei diesen Gelegenheiten alle Eitelkeit vermieden und besonders durch Bedeckung der Brust für eine sittsame Kleidung gesorgt werde. Solche Verordnungen, sagt Benedikt XIV., sind nicht bloß gut, sondern können auch notwendig werden.

Er kommt dann auf 1 Cor. 11, 5 zu sprechen, und mit Berufung auf die katholischen Exegeten erklärt er den Text in dem Sinne, der Apostel habe den Weibern befohlen, das Haupt zum Zeichen ihrer Sittsamkeit und Schamhaftigkeit mit einem Schleier zu verhüllen, besonders jedoch während der Feier der heiligen Geheimnisse, aus Ehrfurcht vor den guten Engeln (propter angelos), die stets im Gotteshause zugegen sind und den heiligen Altar umstehen.

Dann bespricht er die kirchliche Praxis hierin und sagt; „Si a sanctissimis, qui ante nos fuerint, episcopis, quique optimi regiminis laude magnopere celebrantur, passim in synodis statutum fuisse constet, ut mulieres ecclesiam ingredientes multo-que magis ad sacramenta accedentes, abstineant omnino a vanis ornatibus et vestimentorum luxu, qui christianam modestiam dedecet: ecquis erit, qui similia statuta atque decreta, ab egregio aliquo nostrae aetatis episcopo edita, veluti inauditae severitatis speciem referentia, damnare audeat aut vituperare?“

Speziell rechtfertigt nun Benedikt XIV. den heiligen Erzbischof Karl Borromäus, der den Weibern ganz besonders verbietet, „ne ad sacramenta accedant pectus apertum habentes aut tenuissimo velo involutum; cum ita undequaque coopertas eas esse velit, ut nihil nudatum praeter vultum appareat.“<sup>1)</sup> Im ersten Mailänder Provinzialkonzil vom Jahre 1565 (P. II, cp. 4) heißt es nur allgemein: „Qui sumunt (Eucharistiam), ut ad Deum tali tempore accedentes decet, demisso habitu et humili vestitu poenitentiam et animi demissionem piae se ferant.“

Weiter erwähnt derselbe Papst die von Rom autorisierte Diözesansynode von Arras aus dem Jahre 1636, die ebenfalls den Frauenspersonen strenge einschärft, „ne ad ecclesias se conferant neve ad Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta accedant gutture et pectore discoopertis“.<sup>2)</sup>

Auch fünf italienische Synoden aus den Jahren 1595, 1685, 1688 und 1722 erneuerten ähnliche Beschlüsse, und zwar jene von 1722 mit nachträglicher Gutheißung der römischen Konzilskongregation, wie Benedikt XIV. ausdrücklich gegen einige Nörgler hervorhebt.

<sup>1)</sup> Benedikt XIV. zitiert hier Actor. p. IV. pg. 514. ss., pg. 718. Siehe auch S. Caroli Borr. instructiones pastorum, Augustae Vindelicorum 1762. p. I. cp. 13.; p. II. cp. 14.; p. III. cp. 12. — <sup>2)</sup> Im Texte kurfürst gedruckt.

Zuletzt bespricht der Papst „den berühmten Erlaß des Ehrwürdigen Dieners Gottes, des Papstes Innocenz XI., den Papst Clemens XI. am 5. Juli 1713 wieder bestätigte. Dort wird ausdrücklich verboten, zu den heiligen Sakramenten und besonders zu den Sakramenten der Buße und der Eucharistie jene Weiber zuzulassen, die nicht mit der schuldigen Sittsamkeit hinzutreten, und die Schulter und Brust nicht mit einem Kleid oder Tuch oder einem anderen undurchsichtigen Gewande bedeckt halten.“ Dieser Erlaß, fügt Benedikt XIV. erklärend bei, ist zwar vom Kardinalvikar Roms verkündet und von jenen Päpsten, nur insofern sie als Bischöfe Roms betrachtet werden, herausgegeben. Doch können und sollen auch die übrigen Bischöfe ihn als Norm und Beispiel ansehen und aufnehmen. Zeigen sie auf diese Weise, daß sie dieselbe Norm befolgen, so wird der (übel angebrachte) Tadel einer zu großen Strenge alsbald verschwinden.

4. Benedikt XIV. steht bekanntlich als Kanonist und als Papst im Ruf einer großer Mäßigung und Milde. Um so mehr wird sein ernstes Wort in die Waagschale fallen, wo es sich heute um die Eindämmung und Abstellung anerkanntermaßen sehr schlimmer Auswüchse der modernen Kleidermode des Frauengeschlechtes beim Kirchenbesuch und beim Empfang der Sakramente handelt. Tatsächlich erließen auch spätere Synoden manche Beschlüsse gegen anstößige Frauenkleidung beim Empfang der Sakramente. Freilich handelt es sich da meistens um sehr arge Auswüchse der Mode.

So heißt es auf einer Synode von Benevent (1693; tit. 35. cp. 2): „Parochi populum saepius admoneant, quanta animi religione ac pietate et humili etiam corporis habitu tam divinum sacramentum debeant adire; et si huiusmodi admonitionibus non profecerint, SS. Eucharistiam viris illis, qui comis adhuc alligatis, ut in vilioribus servitiis consueverunt, et mulieribus, quae aperto non solum capite, sed et pectore ac mammis, ut in theatris assolet, irreverenter accedunt, minime praebant.“

Die Bischöfe des römischen Provinzialkonzils vom Jahre 1725 flechten in ihre populäre Erstkommunikanten-Instruktion folgenden Dialog ein (Collectio Lacensis I, 461 coll. 393): Parvuli: Qualiter indutos esse oportet accedentes ad hoc sacramentum? — Parochus: Solent nonnulli Parochi et Patres spirituales admittere prima vice communicantes in habitu angelorum; qui mos religiosus non improbatur. Ordinarie tamen accedendum est vestibus solitis, mundis quidem, at non superbis et vanis, imo cum gravitate et modestia.

Hieraus kann man entnehmen, wie der römischen Kirche eine sozusagen offizielle und spezielle Kommunionkleidung, abgesehen von der Erstkommunion, durchaus fremd ist. Dem Schreiber dieses sind Gegenden nahe bei Frankreich bekannt, in denen vor Jahren fast kein Bürger sich getraut hätte, zum Tisch des Herrn hinzutreten

außer im offiziellen schwarzen Frack, zu dem auf dem Hin- und Rückwege auch der unvermeidliche, sonst jedoch fast nie getragene hohe Zylinderhut gehörte. Dass durch dieses aus den jansenistischen Zeiten überkommene Zeremoniell die Frequenz der heiligen Kommunion nicht gerade gefördert wurde, das ist selbstverständlich. Auch die Erstkommunikantenkleidung, für Knaben analog wie für Mädchen, hatte sich ebendaselbst zu einer Art Modethrannei ausgebildet, die besonders den armen Eltern große Sorgen, den Kindern aber noch größere Zerstreuungen bereitete und die sonst so erhebende Erstkommunionfeier mehr verweltlichte als förderte. Da gab es für die Knaben nicht nur einen besonderen schwarzen Erstkommunionanzug mit weißer „Kommunion-Weste“, sondern auch „Kommunion-Stiefel“, „Kommunion-Handschuhe“ und andere dergleichen das Heilige profanierende Bezeichnungen.

Zum Glück sind solche Missbräuche jetzt wenigstens teilweise verschwunden. Sehr zeitgemäß ist da der im kirchlichen Amtsblatt vom 11. März 1915 veröffentlichte und auch in dieser Zeitschrift (1915, S. 458) empfohlene Erlass des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Fulda gegen den übertriebenen Aufwand bei Gelegenheit der Erstkommunion und Firmung. Die Eltern, heißt es da, mögen ihre Kinder, namentlich die Mädchen, möglichst schlicht und vor allem sittsam gekleidet dem göttlichen Kinderfreund zuführen und in Stoff, Farbe, Form und Schnitt der Kleider alles auffallende und übertrieben gezierte Wesen vermeiden. . .

Nach diesem Exkurs über die Erstkommunikantenkleidung erwähnen wir noch einige Bestimmungen neuerer Synoden über die Sittsamkeit der Kleidung im Gotteshause. Die Synode von Bordeaux aus dem Jahre 1850 ermahnt bei Besprechung der Kommunionbedingungen die Priester in sehr passender Weise, sie mögen sich dabei hüten vor allzu großer Strenge in den Worten, da sonst die kleinkühnen Gläubigen vom Tisch des Herrn zurückschrecken würden. Dennoch fügen sie die Mahnung bei, die Gläubigen mögen auch beim Hintritt zum Tisch des Herrn eingedenk sein, daß niemand zwei Herren dienen kann, und daß sie längst beim Empfang der heiligen Taufe dem Teufel und allem eitlen Tande feierlich entsagt haben. „Quapropter ad mensam Domini accedere non praesumant ii omnes, qui libenter occasione data sive theatra, heu! fere semper obscoena, sive choreas saltationesque, imprimis recentiores quasdam manifeste damnandas, frequentare non dubitant, et quidem cum ornata gentilitatem sane plus quam christianismum redolente, verborum Apostoli immemores: Non potestis mensae Domini participes esse et mensae daemoniorum.“ (Coll. Lac. IV. 570—571.)

In der folgenden Synode von Bordeaux (1853) konstatieren die Bischöfe mit einiger Genugtuung, daß ihre diesbezüglichen früheren Ermahnungen aliqua saltem ex parte gehört und beobachtet wurden;

sie benützen aber diese Gelegenheit, wiederum alle Gläubigen aufzufordern, sie möchten angelegentlich unehrbare Theater, Tänze und Kleidungen (*corporis habitus immodestos*) meiden (Coll. Lac. IV. 653). Dieselbe Mahnung (*quosdam turpi more vestitus*) fehrt auch in der nächsten Synode von Bordeaux wieder (1856; *ibid.* 707).

Das Provinzialkonzil von Gran (1858) enthält folgende Bestimmung: „Tum sacerdotes tum laici Sacram Coenam accedentes praeter debitam animae puritatem et humilem ac devotum corporis extrinsecum habitum a media nocte . . . observent ieunium . . .“ (*Ibid.* V. 22.)

Ein Beschlüß der Synode von Utrecht (1865) lautet; „Parochi, confessarii et concionatores efficacioribus verbis ad huius sacramenti frequentiam fideles excitent. Simul tamen eos moneant de praeparatione eidem praemittenda, ut non modo veste nuptiali ornati, sed et magna humilitate, modestia et exteriori decentia sistant ad sacratissimam coenam Agni immaculati Christi . . .“

5. Noch ein Wort wäre zu sagen über die Durchführung der kirchlichen Bestimmung in Betreff des Frauenschleiers bei dem Empfang der heiligen Kommunion in den verschiedenen Ländern. In seiner Synopsis rerum moralium et iuris Pontificii (Romae, 1912<sup>o</sup> vol. III. n. 4041) sagt Djetti mit Berufung auf 1 Cor 11, 5 ss.: „Mulieres velare debent caput in ecclesiis. Haec praxis introducenda est, quantum fieri potest, etiam in illis locis, in quibus ob inveteratam contrariam consuetudinem mulieres ab ea abhorrent.“ Zum Belege führt er dann die obenerwähnte Instruktion der Propaganda-Kongregation für die apostolischen Vikare Chinas vom 18. Oktober 1883 an. Letztere Instruktion selbst stützt sich wieder auf folgenden Beschlüß der chinesischen Synode von Sutschuen (1803, sess. I. cp. 4. n. 8): „Paulus Apostolus mulierem, dum Deum orat, caput suum velo obtegere iubet propter angelos, quod quidem velum mulieribus praescripsit in argumentum suae modestiae ac pudoris, praecipue vero cum sacra mysteria celebrantur, ob reverentiam, quam erga s. angelos adhibere debent, qui semper in conventu fidelium praesto sunt et s. altaribus astant; hinc quemadmodum III<sup>mus</sup> Joannes Desiderius Ep. Caradrensis bonae mem., Vicarius Ap., Praedecessor noster, in litteris suis pastoralibus diei 2. Sept. 1793 statuit, ut nulli mulierum permittatur ad confessionem accedere sine consueto capitis velamine, quod saltem maiorem faciei partem tegat, ita nos, ut eadem erga ss. Eucharistiae sacramentum praestetur reverentia, decernimus, ut earum quoque nulla ad s. mensam nisi cum praedicto velamine et decenter composita accedat.“ (Coll. Lac. VI. 602).

In den südlichen Gegenden Europas besteht noch immer diese Sitte, und in manchen Diözesen ist sie geradezu vorgeschrieben. Im

Vatikan verlangt die Etikette auch jetzt noch, daß Frauenspersonen bei Audienzen sowie bei der päpstlichen Messe und bei der Kommunion aus der Hand des Papstes den Schleier tragen. Diese Gewohnheit des Schleier- oder Kopftuchtragens in der Kirche herrscht durchwegs bei den italienischen Frauen und Mädchen. Alban Stolz (Spanisches, Nr. 12, S. 40) berichtet aus Valence im südlichen Frankreich: „Der Gottesdienst in der Domkirche war zahlreich besucht, und sehr viele Personen — aber nur weiblichen Geschlechtes — gingen zum heiligen Abendmahl. Auffallend war mir dabei der Brauch, daß die meisten, bevor sie zur Kommunion gingen, Tücher aus der Tasche nahmen und dieselben als Schleier über den Kopf drapierten. Es scheint mir dieses ein Ueberrest altchristlicher Sitte zu sein, der gemäß für den heiligsten Augenblick des Gottesdienstes beibehalten wird, was Paulus im 1. Korintherbrief überhaupt vom weiblichen Geschlecht fordert, so oft es in der Kirche erscheint.“ — Auch in Spanien fand Alban Stolz um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dieselbe Sitte vor. So berichtet er bezüglich der Kirchen in Valencia (Ibid. n. 33, S. 125): „Es gibt von altersher eine eigene Verordnung in Spanien, daß keine weibliche Person ohne Schleier in der Kirche erscheine.“

Aber auch im österreichischen Kronlande Dalmatien ist diese Sitte noch sehr stark verbreitet. Manche dortige Priester, selbst in Städten, gehen so weit, daß sie nicht verschleierten Frauenspersonen sogar die heilige Kommunion verweigern. So konnte vor wenigen Jahren eine bekannte österreichische und in Dalmatien weilende, nicht verschleierte Baronin nur dadurch die heilige Kommunion erlangen, daß sie dem sie am Kommunionstisch übergehenden Priester entgegenrief: „Jo sono una forestiere!“ (Ich bin eine Fremde.) Diese Strenge scheint heutzutage denn doch etwas zu weit zu gehen, selbst nach streng kirchlichen Anschauungen. Sie wird der Verehrung des heiligsten Sakramentes mehr hinderlich als förderlich sein. Mag auch in südlichen Ländern die entgegengesetzte Gewohnheit, ohne Schleier die heilige Kommunion zu empfangen, bei den Frauenspersonen zum Glück nicht eingebürgert sein, und deshalb die alte, auf den Apostel zurückgehende Vorschrift noch in Kraft bestehen, so wird diese doch von der Kirche selbst heutzutage sehr milde gehandhabt und für unsere Gegenden mit gegenteiliger Gewohnheit nicht so rücksichtslos urgiert.

Die anfangs erwähnte Instruktion der Propaganda-Kongregation gilt zunächst dem Wortlauten nach nur für China, wo die Verschleierung der Frauen bei der heiligen Kommunion vielfach noch kurz vorher angeordnet war; und bezüglich anderer chinesischer Vikariate heißt es bloß sehr milde: „Visum est opportunum, ut alii quoque vicarii apostolici huiusmodi praxim sensim sine sensu introducere procurent.“ Ein förmliches Gesetz ist aus diesen Worten nicht abzuleiten, nicht einmal für China, geschweige denn für unsere Gegenden. Auch in Dalmatien hat meines Wissens die Sitte der Ver-

schleierung heutzutage nicht strenge Gesetzeskraft. Wenigstens ist auf der neuesten Diözesansynode von Ragusa (Dubrovnik 1900) die betreffende Anweisung milder ausgedrückt; denn es heißt hier: „Ad sacram mensam omnes decenti vestitu, vultu modesto, mulieres vero, iuxta laudabilem consuetudinem, velato accedant capite.“

Sollte man dagegen das apostolische Gebräuch urgieren, so könnten wir auf den rein disziplinären Charakter desselben und auf die Tolerierung der entgegengesetzten Gewohnheit in manchen Gegenden seitens der Kirche aufmerksam machen.

Freilich geht aus unserer ganzen Untersuchung hervor, daß die Kirche auch jetzt noch aus sehr weisen Gründen die Vorschrift des Apostels den Gläubigen einschärft und bestrebt ist, nach Möglichkeit sie dort allmählich wieder einzuführen, wo sie durch eine gegenwärtige Gewohnheit verdrängt wurde. Wenigstens ist dieser Wunsch der Kirche unverkennbar. Dieser Wunsch ist leicht erklärlich schon aus der Ehrfurcht gegen die vom Apostel so nachhaltig auch gegen andere Gewohnheiten in Schutz genommene Praxis (S. Cornely in 1 Cor 11,16). Wo ferner diese Vorschrift des Apostels nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach beobachtet wird, da ist überhaupt alles Ungeziemende bei der Kommunionkleidung der Frauen völlig ausgeschlossen. Sehr zu beachten sind darum auch heute noch die gewichtigen Worte des nüchternen Eregeten Cornely, der die Erklärung der heiligen Väter zusammenfaßt: (Paulus) unius ecclesiae Corinthiae perverso usui usum aliarum ecclesiarum ab Apostolis approbatum opponit, „ostendens non sibi soli haec ita videri, sed omnibus ecclesiis Dei“ (Theod.), iuxta quarum consuetudinem mulieres nonnisi velatae cōetibus religiosis intererant. „Unde si nulla alia esset ratio, hoc solum deberet sufficere, ne quis ageret contra communem Ecclesiae consuetudinem. Quare Aug. (ad Casul ep. 36. al. 86, 2) dicit, quod in omnibus, in quibus nihil certi definit Scriptura, mos populi Dei atque instituta maiorum pro lege habenda sint“ (Thom.). Revera mos ab Apostolo praescriptus et tam validis argumentis veluti ordini naturae et gratiae consonus demonstratus in antiqua Ecclesia omnino praevaluat; „etiamsi tunc contendenter Corinthii, inquit Chrysost., nunc totus terrarum orbis hanc legem et accepit et observat; tanta est Crucifixi potestas“. Quod s. Doctoris testimonium monumentis hypogaeorum superstitibus confirmatur. Per totam quoque medium aetatem eadem consuetudo retenta est, atque hodie quoque non tantum in integro Oriente, sed etiam in multis Occidentis terris catholicis diligenter, uti decet, observatur (Commentarius in priorem ep. ad Cor. pg. 324.).

Wünschenswert ist es also auch bei uns, besonders in rein oder überwiegend katholischen Gegenden, daß sich die Frauenspersonen an diese altehrwürdige und vielen Missbräuchen vorbeugende Sitte halten, im Gotteshäuse nicht ohne Schleier oder

Kopftuch zu erscheinen. Dem Zwecke und auch dem Wortlaut dieser apostolischen Vorschrift entspricht es jedoch sehr wenig, wenn man z. B. in Südfrankreich und auch in Dalmatien erst in der Kirche unmittelbar vor dem Empfang der heiligen Sakramente den Schleier anlegt. Dieses Toilettemachen an heiliger Stätte ist wenig geziemend und gewiß auch eine Ursache von vielen Verstreuungen.

6. jedenfalls aber zeigt schon die bloße Tatsache, daß die Vorschrift des Apostels bis auf den heutigen Tag in so vielen Ländern trotz aller Modelaunen praktisch durchgeführt wurde, wie sehr der Kirche daran gelegen ist, daß besonders das zum übermäßigen Putz hinneigende Frauengeschlecht in der Kirche und am Tische des Herrn in mittsamer und demütiger Kleidung erscheine. Da gilt wirklich das Argument a fortiori: Wenn die Weiber gemäß der Ermahnung des Apostels aus Ehrfurcht und zartem Schamgefühl im Gotteshause sogar das Haupt verhüllen sollen: um wie viel mehr muß es jetzt ange Gesichts des vielfach so lästernen und nur auf das Sinnliche und Fleischliche gerichteten Zeitgeistes als ungeziemend und abstoßend bezeichnet werden, daß manche Frauenzimmer sich nicht schämen, zum Tische des Herrn in allzu engen, tief ausgeschnittenen und aufgeschlitzten oder weitmaschigen, die nackte Brust nur dürtig bedeckenden Kleidern heranzutreten!

Man wende nicht ein: sie handeln dabei ganz arglos, und die Welt soll sich daran gewöhnen, nicht überall sofort Abergernis zu nehmen. — Manche folgen freilich blindlings der Mode, ohne eigentlich zu wissen, was sie tun. Es wäre auch nicht gut, hier überall von Todsünden zu reden oder solche zu wittern. Doch soll sich die Seeljorge nicht mit der Bekämpfung der Todsünden allein begnügen. Sie muß angelebentlich auch jene freiwilligen und gewohnheitsmäßigen lästlichen Sünden bekämpfen, die leicht Anlaß geben zu Todsünden und allmählich zu denselben führen. Das gilt aber von den groben Ausschreitungen der modernen Frauemode, besonders im Gotteshause. Manche Frauenzimmer fühlen übrigens in Gegenwart des Priesters in der Kirche unwillkürlich das Ungeziemende ihrer Kleidung und werden darob anfangs sehr verlegen, oder wie es schon vorgekommen ist, sie legen in einem Anflug des natürlichen Schamgefühls beide Hände flach nebeneinander auf die Blöße der Brust und der tief aufgeschlitzten Bluse, auch bevor noch der Priester sie im geringsten auf das Unpassende der Kleidung aufmerksam gemacht hat.

Der heilige Alfons von Liguori ist in seiner Moral auffallend milde, wo er von der ungeziemenden Weiberkleidung im allgemeinen handelt, ohne von der Kleidung beim Kirchenbesuch und beim Empfang der Sakramente zu reden (S. ed. Haringer, lib II. n. 54—55; l. III. n. 425). Wo er aber von der Kommunionkleidung redet, sagt er kurz und schneidig: „Debent mulieres ad Communionem modeste accedere, pectore cooperito et sine vano

ornatu; unde si quae nimis immodeste accedat, huic neganda est Communio" (l. VI. n. 275). Auch im *Homo apostolicus* (tract. 15. cp. 3. n. 58) schreibt er: „Mulieribus, quae immodeste ad Communionem accedunt, v. g. denudato pectore, bene dicit P. Concina, quod Communio deneganda est.“

Schon in seiner *Moral* (l. 2. n. 55 de pracepto caritatis erga proximum) unterscheidet der Heilige wohl zwischen der Aufgabe des Moralisten, der vor allem festzustellen hat, was schwer sündhaft ist, und zwischen der Obliegenheit des Seelsorgers. Später kommt er in der 9. Quaestio seiner Refraktionen darauf zurück: An peccant graviter mulieres ad sui ornatum partem<sup>1)</sup> pectoris ostendentes. Er verweist hier auf die schon früher gemachten Beschränkungen seiner Lehre, die von Natalis und Roncaglia ob ihrer Milde heftig angegriffen war. „Als Prediger, sagt er, habe auch ich diese verderbliche Sitte scharf bekämpft; da ich aber hier als Moralschriftsteller schreibe, muß ich sagen, was ich wahrheitsgemäß denke und von den Lehrern gelernt habe. Ich leugne 1. nicht, daß jene Weiber, welche diese Sitte irgendwo einführen, schwer sündigen; 2. leugne ich nicht, daß die Entblößung der Brust so weit gehen kann, daß sie an und für sich nicht mehr von einem schweren Vergehen zu entschuldigen ist . . .; 3. sage ich: falls die Entblößung nicht so sehr alle Grenzen überschreiten würde, und irgendwo diese Gewohnheit eingeführt wäre, so wäre dies zwar zu rügen, aber nicht durchaus als schwer sündhaft zu verurteilen. So lehren insgemein Navarrus, Cajetanus, Lessius, Laymann, Bonacina, Salmeron usw.“ Wohlzumerken ist jedoch, daß hier von der Kleidung in der Kirche gar keine Rede ist. Bezuglich der Kommunionkleidung verlangt der Heilige pectus coopertum und schließt den vanus ornatus so sehr aus, daß er sogar die heilige Kommunion den ungeziemend (immodeste) gekleideten Frauenzimmern verweigert wissen will.

Nicht ohne gute Gründe hat daher der hochwürdigste Herr Bischof Augustinus von Limburg am 3. Mai 1915 im kirchlichen Amtsblatt (1915, S. 61) gegen den Modeunfug der Frauenwelt im Gotteshause einen sehr scharfen Erlaß<sup>2)</sup> veröffentlicht. Darin heißt es: „Die Klagen über unanständige Kleidertracht eines Teiles der Frauenwelt wollen selbst in diesen ernsten Kriegszeiten nicht verstummen. Sogar zum Gottesdienst und zum Empfang der Sakramente erscheinen bisweilen Frauen und Mädchen in einer Kleidung, die nicht nur den Geistlichen in Verlegenheit bringt, sondern auch die schärfste Kritik aller ernsten Laien herausfordert. Daher sehe ich mich zu der Anordnung genötigt, daß jene Personen, die mit tief ausgeschnittenen Kleidern oder mit bloßen Armen erscheinen, bei Aus-

<sup>1)</sup> Durch dieses hier hinzugefügte Wort bestimmt der heilige Alfons deutlicher den Fragepunkt gegen Missverständnisse. — <sup>2)</sup> S. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1915, S. 499.

teilung der heiligen Kommunion übergangen werden.“ — Auch Erzbischof Dr. von Hauck von Bamberg hat im verflossenen September in einer Kriegspredigt „das leichtfertige Benehmen eines Teiles . . . des sonst frommen weiblichen Geschlechtes“ gerügt, „das . . . einer der Sinnlichkeit dienenden, oft anstößigen Kleidertracht sich nicht zu enthalten vermag, ja dieselbe selbst in das Heiligtum des Gotteshauses hineinträgt.“ (S. „Reichspost“, Nr. 468, 5. Oktober 1915).<sup>1)</sup>

II. Zu unserem Kasus wäre folgendes zu bemerken: Es ist eine naive optimistische Selbsttäuschung, wenn Kaplan P. glaubt, der hygienische Standpunkt sei wirklich maßgebend bei den stets wachsenden Narrheiten der modernen Frauenmode. Das Wort „Hygiene“ muß heutzutage herhalten, um die schmuckigsten Laster zu bemänteln. So weit ist es gekommen mit dem neuheidnischen Kult der Fleischeslust. Schon der Umstand, daß die ausgelassenen modernen Frauenmoden größtenteils von den Damen der Pariser Halbwelt ausgehen, müßte allen ernsten Leuten die Augen öffnen.

Die Wiener „Reichspost“ brachte jüngst (28. September 1915, Nr. 456) in einem sehr interessanten Artikel das zeitgemäße Werk „Weltpolitik und Mode“ aus der Sammlung: „Der deutsche Krieg“ zur Anzeige. Dort lesen wir wörtlich die für einen Teil unserer Frauenwelt sehr beschämenden Worte: . . . „Dem argentinischen Zuhältertanz (Tango) folgt (in Paris) auf dem Fuße die gleichwertige Dirnenmode (Tangokleidmode). Die Pariserinnen von Geschmack hüteten sich zwar, die herausfordernde lokottenhafte Schlitzmöde zu tragen, wie sie überhaupt niemals jene grotesken Extravaganzen trugen, die unsere Konfektionäre als feinste Pariser Mode der Frauenwelt anpriesen, aber bei uns fand das Tangoschlitzkleid leider bis hoch hinauf seine Anhängerinnen . . .“

Uebrigens ist der hygienische Standpunkt durchaus nicht das höchste Prinzip, nach dem sich die Kleidung, besonders die Kleidung im Gotteshause, zu richten hat. Da haben wir vor allem die Erbarmkeit zu berücksichtigen, so wie sie von der Kirche selbst aufgefaßt wird und durch ihre Verordnungen zum Ausdruck kommt. Was partes minus honestae sind, das sagen uns vielfach die oben erwähnten kirchlichen Verordnungen und die katholischen Theologen. Ohne Prüderie dürfen wir uns an den Grundsatz halten: Je mehr ein Großteil der modernen Welt in Fleischeslust versunken ist, desto entschiedener muß die katholische Frauenwelt Front machen gegen alle Mode, die den Zartfing der Kirche als der jungfräulichen Braut Christi verletzt, mag es sich auch nicht immer sofort um Todsünden handeln. Denn wehe der Welt um der Abergernisse willen (Mt 18, 7)! Vollends im Gotteshause hat der Seelsorger das Recht

<sup>1)</sup> Diese Klagen sind um so mehr berechtigt, da schon im Jahre 1914 die hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands in ihrem gemeinsamen Hirten schreiben „gegen die schändlichen Auswüchse der (Frauen-)Mode“ entschieden Stellung genommen haben.

und die Pflicht zu verlangen, daß die Gläubigen gemäß den kirchlichen Bestimmungen ehrbar und demütig gekleidet erscheinen.

Die von Kaplan X. gerügten Unziemlichkeiten der modernen Frauenkleidung sind wirklich sehr zu bedauern. Und vor allem sind die Wächter Sions, die Priester, berufen, dagegen zu kämpfen. Wie sie diesen Kampf mit Erfolg führen können, das ist eine ziemlich heikle Frage der pastorellen Klugheit. Jüngere Priester bedürfen da oft des Rates älterer, in der Seelsorge ergrauter Männer, die für gewöhnlich auch mit mehr Autorität hier auftreten können. Eine dreifache Bekämpfung dieser Unsitte sei hier kurz angedeutet. Nach dem Beispiel des heiligen Alfonso predige man öfters gegen die Ausschreitungen der Frauenmode, ohne zu übertreiben, aber auch ohne den Ernst dieser sittlichen Gefahr zu vertuschen. Besonders mache man die Gläubigen bekannt mit der Mahnung des Apostels 1 Cor 11, 5 ss. und mit den kirchlichen Vorschriften im Betreff der ehrbaren Kommunionkleidung. Viele, auch gebildete Frauenspersonen wissen nicht einmal etwas von diesen Bestimmungen. Ebenso unterrichte man sie über die große Verantwortung des schweren Vergeßens, das man vor allem im Gotteshause durch eine sehr anstoßige Kleidung gibt. In Kongregationen und Frauenvereinen und auch schon in der Schulkatechese werden sich besondere Gelegenheiten bieten, manchmal systematisch diese Frage zu behandeln und dann wieder öfters in kurzen praktischen Anwendungen darauf zurückzuföhren.

Man warte also nicht erst auf eine spezielle bischöfliche Verordnung, die gewöhnlich nur dann gut aufgenommen wird und großen Nutzen stiftet, wenn die Gläubigen schon etwas aufgeklärt und vorbereitet sind. Die bereits bestehenden kirchlichen Vorschriften genügen einstweilen, um die katholische Frauenwelt hierüber zu belehren. Verweigerung der heiligen Kommunion darf freilich nicht so leicht dort angewendet werden, wo milder Mittel noch nicht versucht wurden, außer es handele sich um sehr grobe und offenbar schwer sündhafte Ausschreitungen der Mode. Überhaupt sind Einzelrügen im Beichtstuhl und schon gar am Kommuniontisch viel heikler als öffentliche, maßvolle Warnungen, bei denen einzelne sich nicht so bitter getroffen fühlen. Die Privatseelsorge muß hier besonders taktvoll vorgehen und zunächst mehr aufklären und warnen als tadeln und strafen. Sind die Gläubigen einmal genügend belehrt, oder ist vielleicht schon ein bischöflicher Erlass oder eine Synodalbestimmung in dieser Richtung erflossen, dann sorge man für allgemeine Bekanntmachung und für genaue Durchführung derselben. Wer sich sogar am Kommuniontisch solchen bekannten Vorschriften nicht fügen will, zeigt nur allzu klar, daß er nicht die rechte Absicht hat; und eine bewußte Auflehnung gegen die bischöfliche Autorität wäre hier auch unvereinbar mit dem Stande der Gnade.

Nebrigens wird es nicht leicht zur öffentlichen Verweigerung der heiligen Kommunion kommen, wenn man noch ein drittes Mittel

bei Zeiten, d. i. vor allem jetzt und im nahenden Frühling, recht eifrig benutzt, nämlich die intensive Propaganda für ehrbare Frauenkleidung durch das Frauengeschlecht selbst. Die Unzüchtigkeit der modernen Frauenmode ist ja noch nicht ganz allgemein verbreitet; viele lassen sich hinziehen auf die eine oder andere Seite durch ihresgleichen. Hoffentlich wird die Verdrängung der Pariser Mode durch die Wiener Mode gründlichen Wandel schaffen. Vor allem ist eine Anregung der „Fahne Mariens“ (Juli 1915, S. 157) freudig zu begrüßen und weiter zu verbreiten. Sie sei auch hier zum Schluß mitgeteilt:

In mehreren deutschen Dörfern, heißt es da, wird der nachfolgende Aufruf verbreitet, der die Frauenwelt zum Kampfe gegen die unsittliche Mode alarmiert. Der Aufruf wird vielfach an den Kirchentüren plakatiert, und es ist zu hoffen, daß er seine Wirkung tut. Wir veröffentlichen ihn um so lieber, als leider auch in Sodalitätenkreisen dem Gözen der freien, fremden Mode gehuldigt wird.

### Katholische Frauen und Jungfrauen!

Ernst und schwer ist die gegenwärtige Zeit. Eure Gatten, Söhne und Brüder haben das rauhe Kriegsgewand angelegt, bereit, Blut und Leben für euch hinzugeben. Manche sind schon den Helden Tod für das Vaterland und deshalb auch für euch gestorben oder bluten aus schweren Wunden.

Wollt ihr da noch einhergehen in einer Kleidung, die allen Ernst vermissen läßt? Wollt ihr so gedanken- und gefühllos erscheinen? Ihr wollt es sicher nicht! Nun, dann leget ab allen auffälligen Purz und jegliche Art von Kleidung, die als leichtfertig oder gar als anstößig bezeichnet werden muß. Fort mit den undeutschen, fremdländischen Modetorheiten! Fort mit den enganschließenden Kleidern! Fort mit den durchbrochenen Stoffen! Fort mit den durchscheinenden und ausgeschnittenen Blusen!

Kommet vor allem in bescheidenen und wohlgeständiger Gewandung ins Gotteshaus und nahet euch nur so dem Bußgerichte und dem Tische des Herrn, damit euch nicht treffe der Vorwurf des heiligen Johannes Chrysostomus: „Man sollte meinen, du gingeinst zum Tanz oder zum Schauspiele; komm nicht hieher, um Gott in seinem Hause durch deine Eitelkeit Hohn zu sprechen und durch deine Schamlosigkeit Seelen für die Sünde zu werben und dadurch für die Hölle!“

Eure Sittsamkeit werde allen Menschen kund; der Herr ist nahe! (Phil 4, 5).

Sarajevo.

J. P. Bock S. J.

**VI. (Aus einer Diskussion über Miserehen.)** Auf einer Priesterkonferenz, bei der die Frage der leidigen Miserehen, dieses schwere Kreuz besonders der Diasporageistlichen, zur Sprache kam, machte ein eifriger und energischer Pfarrer, der sehr unter dieser Not